

40. 1. Ist die thatsächliche Würdigung der Ablehnungsgründe gegen einen Richter einer Nachprüfung von seiten des Revisionsgerichtes unterworfen? Hat dann, wenn über das Ablehnungsgejud ein anderes (höheres) Gericht zu entscheiden hat, als dasjenige, bei welchem es anzubringen ist, das erstere Gericht auch die erst bei ihm geltend gemachten Ablehnungsgründe in Betracht zu ziehen?

St.R.D. §§. 26. 27. 377 Ziff. 3.

2. In welchem Umfange kann nach Aufhebung eines Urteiles nebst der ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, diese seiner Würdigung unterziehen?

St.R.D. §§. 263. 394. 398.

3. Was bildet nach einer solchen Aufhebung die Grundlage der neuen Verhandlung?
4. Wie verhält sich §. 428 St.P.D. zu §. 198 St.G.B.'s?  
Findet §. 428 St.P.D. auch dann Anwendung, wenn nicht eine Privatklage, sondern eine öffentliche Klage erhoben worden war?
5. Ist die Bezeichnung der Person des Beleidigten in der Urteilsformel geboten?  
St.P.D. §§. 266. 275 Abs. 3.

I. Straffenat. Urtr. v. 17. Oktober 1881 g. St. Rep. 1944/81.

I. Landgericht Düsseldorf.

Zum Verständnis von Ziff. 2 und 3 der nachfolgenden Gründe wird bemerkt:

Der Angeklagte war am 13. März 1880, da er hinreichend verdächtig erscheine, am 6. Oktober 1879 zu D. den Handelsrichter G. M. mittels eines hinterlistigen Überfalles vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, auf Grund des §. 223a St.G.B.'s vor die Strafkammer des Landgerichts D. verwiesen worden; von dieser wurde in der Handlung eine Beleidigung im Sinne des §. 185 St.G.B.'s erblickt und deshalb unterm 20. April 1880 der Angeklagte, ohne jedoch in der Hauptverhandlung nach §. 264 Abs. 1 St.P.D. auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden zu sein, „der öffentlichen, mittels einer Thätlichkeit begangenen Beleidigung, §. 185 St.G.B.'s“ schuldig erklärt, „dagegen von der weiter gehenden Anklage freigesprochen“. Auf Revision des Angeklagten wurde von dem Reichsgericht unterm 14. Juni 1880 wegen Verletzung des §. 264 Abs. 1 St.P.D. dieses Urteil nebst den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht D. zurückverwiesen. - Das Landgericht legte der neuen Verhandlung den Verweisungsbeschluß vom 13. März 1880 zu Grunde, erblickte übrigens wieder in der Handlung eine Beleidigung und sprach am 16. März 1881 die Schuldigerklärung des Angeklagten „der öffentlichen, mittels einer Thätlichkeit begangenen Beleidigung, §. 185 St.G.B.'s“, sowie Freisprechung „von der weiter gehenden Anklage“ aus. Hiergegen ergriff der Angeklagte wieder Revision, welche er auch darauf stützte, es hätte §. 223a St.G.B.'s überhaupt gar nicht

in Betracht kommen und nicht auf Grund des Verweisungsbefchlusses verhandelt werden dürfen.

#### Gründe:

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

1. Die tatsächliche Würdigung der von dem Angeklagten in dem Gesuche vom 4. Oktober 1880 vorgebrachten Ablehnungsgründe durch das Oberlandesgericht ist einer Nachprüfung von Seiten des Revisionsgerichtes entzogen, und einen Rechtsirrtum läßt diese Würdigung nicht erkennen. Ob das Oberlandesgericht in seinem Bescheide vom 14. Oktober 1880 auch die in der Denkschrift des Angeklagten vom 13. Oktober 1880 vorgebrachten weiteren Behauptungen einer Prüfung unterzogen habe, ist deshalb nicht zu untersuchen, weil (auch falls diese, mit einem Präsentationsvermerk vom 14. Oktober 1880 bezeichnete Denkschrift schon zur Zeit der Erlassung dieses Bescheides dem Oberlandesgericht vorgelegen haben sollte) das Ablehnungsgesuch nach §. 26 St. P. O. bei dem Gerichte anzubringen ist, welchem der abgelehnte Richter angehört, und daher das Oberlandesgericht die erst bei ihm geltend gemachten Ablehnungsgründe nicht in Betracht zu ziehen hatte.

2. Abgesehen von der Frage, ob die Revisionsbeschwerde wegen der nochmaligen Verhandlung auf Grund des §. 223 a St. G. B.'s nicht deshalb gegenstandslos ist, weil der Angeklagte durch das jetzt angefochtene Urteil nicht auf Grund dieser Gesetzesstelle verurteilt worden, ist durch die gepflogene Verhandlung das Gesetz nicht verletzt worden. Durch das Urteil des Reichsgerichts vom 14. Juni 1880 ist das Urteil des Landgerichts zu D. vom 20. April 1880 ohne alle Beschränkung nebst den demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen sonach in seinem ganzen Umfange aufgehoben worden; es war daher schon nach dem Wortlaut des reichsgerichtlichen Urtheils das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden, verpflichtet, diese in dem Umfange zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen, als ob das Urteil des Landgerichts nicht erlassen worden wäre. Die völlig neue Verhandlung entsprach aber auch dem inneren Wesen der Sache. Es handelte sich nicht etwa um mehrere Anklagen auf Grund gesonderter Thatfachen, sondern um eine einzige der Anklage zu Grunde liegende Handlung. Die in der Anklage bezeichnete That hat nun das Gericht nach §. 263 St. P. O. so zu beurteilen, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung

darstellt. Es konnte daher mit dem Urteil vom 20. April 1880 nicht eine rechtskräftige Freisprechung von einer Qualifizierung der Handlung erfolgen, sondern war das Gericht, an welches die Zurückverweisung der Sache erfolgte, befugt, die That nach jeder Richtung hin, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkte des §. 223a St.G.B.'s, unter welchem die Verweisung erfolgt war, zu prüfen und seiner Beurteilung zu unterziehen, und war es hierbei nur an die im §. 398 Abs. 2 St.P.O. festgesetzte Schranke gebunden, daß das neue Urteil eine härtere Strafe, als die in dem ersten erkannte, nicht verhängen durfte.

3. Die Frage, ob der Beschluß des Landgerichts vom 16. März 1881, „daß auf Grund des vorliegenden Verweisungsbeschlusses zu verhandeln sei“, mit Gründen zu versehen gewesen wäre, kann deshalb unentschieden bleiben, weil nicht angenommen werden kann, daß auf einer etwa in dieser Unterlassung liegenden Gesetzesverletzung das jetzt angefochtene Urteil beruht. Nachdem, wie vorhin ausgeführt wurde, das frühere Urteil des Landgerichts ganz aufgehoben und gemäß des reichsgerichtlichen Urteils die Sache von neuem zu verhandeln war, war es ganz dem Gesetze entsprechend, daß — wie bei einer erstmaligen Verhandlung — auf Grund des vorliegenden Verweisungsbeschlusses verhandelt wurde. Der Angeklagte konnte in dieser Hinsicht auch nicht etwa durch die Verhandlung überrascht und als unvorbereitet erachtet werden, da, nachdem er in der Verhandlung vom 17. Januar 1881 unter der Behauptung, daß er für eine Verhandlung auf Grund des §. 223a St.G.B.'s nicht genügend vorbereitet sei, Aussetzung der Verhandlung beantragt hatte, diese ausgesetzt und ein neuer Verhandlungstermin auf den 16. März 1881 anberaumt, der Angeklagte auch zu diesem unter Mitteilung des Beschlusses der Strafkammer vom 13. März 1880 über die Eröffnung der Hauptverhandlung vorgeladen wurde, er sonach nicht im Zweifel sein konnte, daß auf Grund dieses Verweisungsbeschlusses die Verhandlung erfolgen werde.

4. Die Rüge, es sei der Beschluß, wonach der Antrag des Angeklagten, in der Verhandlung vom 16. März 1881 auch über die damals von ihm erhobene Widerklage zu verhandeln, zurückgewiesen worden, nicht mit Gründen versehen, ist unzutreffend, da der Beschluß mit, wenngleich kurzen, Gründen versehen ist. Dieser Beschluß war aber auch gerechtfertigt, da die in §. 198 St.G.B.'s getroffene Bestimmung die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Widerklage zulässig

und über dieselbe gleichzeitig mit einer anderen Strafsache zu verhandeln ist, nicht berührt, hierüber vielmehr §. 428 St.P.O. entscheidet; nach letzterer Gesetzesbestimmung ist aber eine Widerklage als solche nur gegenüber einer, im vorliegenden Falle nicht erhobenen, Privatklage zulässig und dann über Klage und Widerklage gleichzeitig zu erkennen. Das Landgericht hatte bei dieser Sachlage auch keine Veranlassung, in den Entscheidungsgründen zum Urteil nochmals hierauf zurückzukommen.

5. Es war gesetzlich nicht geboten, in der Urteilsformel der hierin erfolgten Schuldigerklärung des Angeklagten „der öffentlichen, mittels einer Thätlichkeit begangenen Beleidigung, §. 185 St.G.B.'s“ auch die Person des Beleidigten hinzuzufügen; die Bezeichnung desselben bildet einen Bestandteil der konkreten Thatfachen; die Thatfachen aber, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, fallen nach §. 266 St.P.O. in den Bereich der Urteilsgründe; daß dort die Person des Beleidigten nicht ersichtlich sei, behauptet die Revision selbst nicht. Übrigens ist aus dem weiteren — auf die Befugnis zur Verkündung des Urteils bezüglichen — Inhalt der Urteilsformel auch die Person des Beleidigten in bestimmter Weise ersichtlich.